

brennen. Außer den Kosten auf den Kalk selbst, stehen sie in folgenden: der in kleine Haufen auf das Land gefahrne Kalk muß mit Erde umschaufelt, und ein paar Hände hoch bedeckt werden, damit er sich allmählig lösche. Eben aus diesem Grunde muß auch vorzüglich bey anhaltender nasser Witterung fleißig darnach gesehen, und der entblöste wieder bedeckt werden, damit er nicht zu Bren werde, welches verhindert, daß er nicht in Staub zerfällt. Wenn derselbe zerfallen ist, muß er gleich aus einander gestreuet, und der noch zusammenhängende mit einem Spaten aus einander geschlagen werden. Das Zerstreuen muß dergestalt geschehen, daß der Kalk nicht auf einer Stelle dicker liegen bleibe, als auf der andern, und von den Stellen, wo der Kalk gelegen hat, muß er rein weggenommen werden, weil sonst die Saat binnen einigen Jahren darauf nicht aufkümmt. So bald er zerstreuet ist, wird er flach untergepflüget, und untergeegget, damit er nicht durch starken Wind verwehet werde. Wenn diese Arbeit durch Tagelöhner geschieht: so müssen die Tagelöhne zu den Kosten auf den Kalk gesetzt, und diese sämtlichen Kosten müssen auf die Jahre, binnen welchen dieser Dünger Nutzen schaffen soll, vertheilet werden.

## §. 59.

Das Pflügen, Eggen und Walzen geschieht da, wo eignes Gespann ist, durch dasselbe, es müßte denn seyn, daß bisweilen wegen Krankheit eines Knechts ein Tagelöhner, oder auch bey dem Walzen, wenn das Pflügen gefördert werden soll, dergleichen zu Hülfe genommen werden müßte. Auf diese Ausgabe ist verhältnißmäßig nach den erforschten Umständen etwas anzusehen.

## §. 60.

Geschiehet diese Arbeit durch Dienste: so muß untersucht werden, wie viel davon in einem Tage verrichtet werde, und wie viel Tage überhaupt dazu nöthig sind. Für diese muß der Anschlagmäßige Preis abgesetzt werden. Wie viel durch eigen Gespann in einem Tage an dieser Arbeit verrichtet werden könne, ist schon oben §. 15. dieses Capitels angegeben worden. Dienste aber verrichten so viel nicht. Gewöhnlich pflegt auch bey den Diensten ein Eggenläufer zu seyn, der die Eggen von den darinn sich sehenden Steinen und Unkraute reinigt. Ein solcher kann wohl 8 Eggen bestreiten. Für diesen ist also das Tagelohn zu 4 ggr., oder was er sonst gewöhnlich bekommt, anzusehen, und zwar von so viel Tagen, als er gebraucht wird.

## §. 61.